Amtsgericht Friedberg (Hessen)

**Aktenzeichen:** 2 C 1556/12 (20)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

# Verkündet am:

08.11 .2013

Schneider, Justizangestellte

Urundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**1 ·m N a m e n d e s V o 1 k e s**

**U r t e i l**

# In dem Rechtsstreit

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen

1. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

. 2. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte Niehus u. Kollegen, Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt Geschäftszeichen: 706/12N24 n/wnD9/38895-12 ·

hat das Amtsgericht Friedberg (Hessen) durch die Richterin am Amtsgericht Passialis im

.schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 18.10.2013 **für Recht erkannt:**

# Die Klage wird abgewiesen.

**Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen .** .

**Das Urteil ist für die Beklagten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Voll­ streckung gegen Sicherheitsleistung in Hohe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.**

ZP 11 - Urschrift und Ausfert igung eines Urteils (EU\_CU\_OO .DOT) - (11.09)

**Tatbestand**

Die Klägerin züchtet, veredelt und verkauft Rosen. Die Rosenzucht befindet sich auf meh­ reren Grundstücken .

Der Beklagte zu 1) ist Halter von einer Vielzahl von Schafen, die zur Schlachtung und zum anschließenden Verkauf des Fleisches gehalten werden. Der Beklagte zu 2) hat ebenfalls mit den Schafen zu tun.

Am 21.08.2012 befanden sich 12 Schafe auf einer benachbarten Weide zu einem Grund­ stück , welches von den Klägern genutzt wird. Die Weide war mit einem elektrischen Wer­

dez;aun (elektrisches Schafnetz) umzäunt, wobei die Drähte mittels Zangen an der Batterie

. .

befestigt waren . Als ein ·Gesellschafter der Klägerin am 21.08.2012 gegen 16.30 Uhr das Grundstück aufsuchte, stellte er fest , dass vier Tiere von der Weide auf das Nachbar­ grundstück ausgebrochen waren und sich auf dem ·Grundstock der.Klägerin aufhielten . Die

Stromzufuhr des Schafweidenetzes war unterbrochen , die Pole waren nicht an die Batterie

. . .

'

angeschlossen.

1 •

Die Klägerin behauptet ,

dass neben dem Beklagten zu 1) auch der Beklagte. zu 2) Halter der Schafe sei. Auf dem von ihr bewirtschafteten Grundstück habe. eine Vielzahl an halbjährigen Rosenpflanzen gestanden sowie für mehrere Jahre angelegte Standroseri. Die Schafe hätten sowohl die halbjährigen Pl\_anzen wie auch die auf mehrere Jahre angelegten Rosen gefressen bzw. angefressen und die Veredelungsstellen herausgebissen bzw. mit ihrer Wolle herausge­ rissen, Es seien verschiedene Sorten betroffen (vgl. Aufzählung BI. 6 d.A.). Insgesamt sei ein Schaden in Höhe von 889,03 € entstanden.

Das Schafnetz sei durch die Beklagten nicht unter \_ Strom gesetzt, die Pole nicht an die Batterie angeschlossen worden, weshalb es zum Ausbruch der Schafe habe kommen können. Die Befestigung der Drähte mittels Zangen sei zudem eine besonders störungs­ anfällige Methode. Richtig wäre es gewesen, die Drähte mit der Batterie zu verschrauben. Die Kläger behaupten , dass es bereits mehrfach Ausbrüche von Schafen der Beklagten gegeben habe, wobei es schon einmal mehr zu einem Schaden der Klägerin gekommen · sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 889,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jewei ­ ligen Basiszinssatz seit dem 21.09.2012 sowie vorgerichtlich entstan­ dene Anwaltskosten in Höhe von 120,67 € zu zahlen .

Die Beklagten beantragen,

* + die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten,

dass der Beklagte zu 2) aus familiären ·Gründen lediglfch bei der Haltung der Schafe be- hilflich sei, jedoch . keine eigene Entscheidungsbefugnis oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse habe. Seit dem 15.08.2012 hätten sich die 12 .Schafe auf dem Nachbargrund­ stück befunden. Auf der Weide hätte sich zu jeder Zeit ausreichend Futter und Wasser für die Tiere befunden. Das .Schafnetz sei.an einer funktionstüchti gen Batterie· angeschlossen gewesen. Die Weide sei grundsätzlich mindestens einmal täglich • . in der Regel zwei Mal täglich kontrolliert worden. Am 21.08.2012 sei noch um 12.30 Uhr überprüft worden, dass . der Zaun unter Strom stand und genügend Futter und Wasser vorhanden war. Zu einem späteren Zeitpunkt müsse ein unbekannter Dritter einen Pol der Batterie ·gelöst und damit die Stromzufuhr unterbrochen haben.

Der Schaden an den Rosen sei weiterhin nicht (allein) durch die Schafe verursacht wor­ den, sondern durch Wildtiere (Rehe, Kaninchen), die es dort in einer Vielzahl gebe.

Die Beklagten sind der Ansicht,

dass sie ihrer Hütesicherheit vollumfänglich nachgekommen seien und auch sonst die er­ forderliche Sorgfalt beachtet hätten. .

Das Gericht hat Beweis erhoben zum Zustand des Schafweidenetzes, des Futterangebo­ tes sowie zur Kontrolle des Zauns durch den Zeugen S. Weiterhin. wurde Beweis erhoben zum Ausbruch der Schafe sowie zum Umfang des Schadens durch die Zeugen H., L. und Sk.. Darüber hinaus wurde ein Sachverständigengutachten

,,

eingeholt zur Art der Unterbringung und der Hütesicherheit des verwendeten Schafweide- . netzes.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.08.2013 (Bl.105 ff. d.A.) sowie auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen H. (vgl. Gutachten vom 17.09.2013, Bl.127 ff.d.A.) .

**Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, aber unbegrün.det.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen ·Schäden aus Tierhal­ terhaftung gern. § 833 Satz 1 BGB.

Für das Gericht steht ·nach der Beweisaufnahme fest, dass Schafe · der Beklagten arr:

* 21.08.2012 von ihrer Weide ausgebrochen, auf das Feld der Kläger gelaufen sind und an den Rosen gefressen haben.. .

Allerdings haben die Beklagten gemäß § 833 Satz 2 BGB den Nachweis erbracht, ·dass sie bei er Beaufsichtigung der Tiere die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet ha­ ben·. Daher kann es auch dahinstehen, ob der Beklagte zu 2) ebenfalls Halter der Tiere ist.

Die Schafe dienen der Erwerbstätigkeit, da ihre Haltung der Gewinnung und dem späteren

. .

Verkauf des Fleisches der Tiere dient.

Damit g.reift für den Tierhalter die Entlastungsmöglichkeit .des § 833 Satz 2 BGB ein, wel­ che die strenge Gefährdungshaftung abmildert. Danach wird kein absoluter Schutz vor den von dem Tier ausgehenden Gefahren verlangt , ausreichend ist vielmehr, wenn die in der ·Landwirtschaft allgemein üblichen und im Verkeh.r ais ausreichend erachteten Siche­ rungsmaßnahmen ei.ngehalten werden (vgl. BGH NJW 1977, 2158).

Diesen Anforderungen haben die Beklagten genügt.

Der Zeuge S. hat glaubhaft ausgesagt, dass er mindestens ein Mal am Tag zu der Weide hingefahren sei, während der Semesterferien im Sommer zweimal. Am Morgen des 21.08.2012 sei er zwischen 8.00 und 9.00 Uhr auf der Weide gewesen und habe. den Schafen Wasser gebracht. Bei seiner Ankunft sei Strom auf dem Zaun gewesen . Diesen habe er dann an der Batterie ausgeschaltet, um die Weide betreten zu können. Nach dem

Füllen des Wasserkübels habe er an der Batterie den Strom wieder angeschaltet und noch mit einem elektrischen Zaunprüfgerät den Stromfluss gemessen (vgl. Protokoll der mündli­ chen Verhandlung vom 08.08.2013 , S. 10 f., BI. 110 f. d.A.) . Die Aussage des Zeugen ist schlüssig und widerspruchsfrei. Dass es sich dabei nach Aussage des Zeugen um einen Routinevorgang handele, er das immer so mache, vermindert die Glaubhaftigkeit der Aus­ sage für den konkreten Tag nach Ansicht des Gerichts nicht, zumal der Zeuge bekundet hat, dass er sich nach Bekanntwerden des Vorfalls auch noch einmal konkret daran erin­ nert habe, den Strom morgens geprüft zu haben. Demnach ist davon auszugehen , das eine unbekannte dritte Person die Stromzufuhr nachträglich unterbrochen hat.

Zum Futterangebot hat der Zeuge ausgesagt , dass der Wasserkübel , der ca. 50 Liter fas­ se, nach dem Befüllen voll gewesen sei und auf je·den Fall für den Tag ausgereicht habe. Dieser Auffassung schließt sich das Gericht an. 50 Liter Wasser erscheint auch bei war­ men Temperaturen für 12 Schafe vÖllig ausreichend . Auch Gras ist nach Aussage des Zeugen rioch für mehrere Tage vorhanden gewesen (vgl. . Protokll S. · 11, BI. 111 d.A.). Dass die Weide nicht abgefressen war , ist zudem auf den zur Akte gereichten Lichtbildern und Videos zu erkennen.

Weiterhin hat der Sachverständige H. im Rahmen seines Gutachtens überzeugend dar-

. gelegt , dass es sich bei dem verwendeten Schafweidenetz um die sicherste zumutbar e Einfriedungsart handelt, da \_es zu ·einem vernünftigen wirtschaftlichen Aufwand keine si- cherere Art der Unterbringung von Schafen gibt als durch das verwendete stromführende Schafweidenetz. Die konkrete Umzäunung entspräche zudem den Anforderungen an die Hütesicherheit. Schließlich hat der Sachverständige dargelegt, dass auch die Befestigung der Drähte an der Batterie mittels Anschlussklemmen geeignet und üblich ist (vgl. ·Gutach­ ten des Sachverständigen H. vom 17.09.2013 , BI. 127 ff.d.A.) . .

Die Anforderungen an die Umzäunung sind im konkreten Fall auch nicht höher anzuset­ zen, weil, wie die Beklagten vorgetragen haben, es schon vormals zu Ausbrüchen von Schafen der Beklagten gekommen sei. Konkret vorgetragen und unter Beweis gestellt wurde durch die Beklagten ein Vorfall vom 26.12.2012, wo die Schafe der Beklagten in fremden Gärten gefressen haben sollen. Dabei handelt es sich jedoch (unterstellt, der Vor­ trag ist richtig) um einen Vorfall, der rund vier Monate nach dem gegenständlichen Ereig­ nis stattfand. Eine besondere Warnfunktion, wonach die Beklagten zu einer noch größeren Sorgfalt verpflichtet wären , konnte sich für die Beklagten daraus also nicht ergeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPÖ .-

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO .

Passialis

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt: . . Friedberg/H., den 11.11.2013

S vLv

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle